An den Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung

Wiesbaden Luisenplatz 10

25.10.61 HS/A

Betr.: Satzungsänderungen der Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt Bezug: Erlass vom 14.7.61 - Zeichen: IV/2-433/41 - 29 u. 31 Unser Schreiben vom 10.1.61

Anliegend übersenden wir Ihnen die Änderungen zur Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt. Diese Änderungen wurden am 13. Juni 1961 vom Parlament angenommen und am 2. Oktober 1961 vom Senat der Technischen Hochschule genehmigt.

Die Änderungen der Artikel 9, 15, 17 und 41 dienen nur der genaueren Beschreibung der verlangten Mehrheiten und bedeuten inhaltlich keine Änderung. Der Artikel 20 wurde in die neue Fassung überführt, damit Vorstand und Referenten des AStA bereits im Sommersemester gewählt werden können und dann bis zum 1. Januar eine lange Einarbeitungszeit haben.

Nach der alten Fassung war die Wahl des Vorstandes und der Referenten erst nach dem 1. November möglich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Hans Setzer

Stellvertr. Vorsitzender

Anlage

Satzungsänderungen

Artikel 9

Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. ('der anwesenden Studenten' ist gestrichen worden).

Artikel 15, Absatz 2

Die Sitzungen des Parlamentes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Parlamentsmitglieder ausgeschlossen oder beschränkt werden.

('der anwesenden stimmberechtigten Parlamentsmitglieder' eingefügt).

Artikel 17

Beschlüsse werden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

('der anwesenden Mitglieder' gestrichen).

Artikel 20, Absatz 1

Die Amtsperiode des Parlamentes beginnt, sobald seine Wahl rechtskräftig geworden ist, in der Regel zu Ende des Sommersemesters. Sie endet, sobald die Wahl eines neuen Parlamentes rechtskräftig geworden ist. Das Parlament kann auf Beschluss . . . (alte Fassung hiess: 'Die Amtsperiode des Parlamentes dauert vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres. Das Parlament kann . . . ').

Artikel 41

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parlamentes, mindestens aber der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(letzter Satz hiess vorher: 'mindestens aber der einfachen Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder').

Diese Änderungen wurdem am 13.6.61 vom Parlament angenommen und am 2.10.61 vom Senat genehmigt.

Für die Richtigkeit:

(Wonter Mauritz)
Vorsitzender

Darmstadt, den 25.10.61